

2222 088

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

FrALREinl § 75

Es ist nicht rechtsfehlerhaft, wenn der Tatrichter
- im Rahmen des § 287 ZPO - die Bemessung der Auf-
opferungsentschädigung, die an eine an Lues erkrankte
und infolge einer Salvarsanbehandlung gesundheitlich
schwer geschädigte (querschnittsgelähmte) Person zu
leisten ist, auf der Grundlage der Bestimmungen des
Bundesversorgungsgesetzes vornimmt.

BGH, Urt.v. 9. Mai 1963 - III ZR 151/61 OLG Frankfurt (Main)
LG Wiesbaden

Verkündet am 9. Mai 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes H [REDACTED], vertreten durch den Mi [REDACTED] -
[REDACTED], dieser vertreten durch den He [REDACTED] M [REDACTED] für
A [REDACTED], V [REDACTED] und Ge [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Ingeborg W e [REDACTED], F [REDACTED]/Ma [REDACTED]-N [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch ihren Gebrechlichkeitspfleger Rechtsanwalt
Dr. H [REDACTED], F [REDACTED] a. Ma [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes wird
unter deren Zurückweisung im übrigen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 24. April 1961 teilweise
aufgehoben und das an Verkündungs Statt am
13. August 1959 zugestellte Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts in Wiesbaden teilweise
abgeändert. Das Berufungsurteil wird zu
Ziff. I und III dahin neu gefaßt:

I. Unter entsprechender Änderung des landgerichtlichen Urteils wird das beklagte Land verurteilt,

1. an die Klägerin 15 708,87 DM nebst 4 % Zinsen von

- a) 12 603,37 DM seit dem 3. März 1955,
- b) 3 812,-- " seit dem 1. September 1955,
- c) 5 143,-- " seit dem 15. September 1956,
- d) 629,50 " seit dem 1. Februar 1959,
- e) 182,-- " vom 15. September 1956 bis zum 1. Dezember 1957

zu zahlen,

- 2. die Klägerin von den Ersatzansprüchen des Fürsorgeamtes der Stadt F (Ma) aus Fürsorgeleistungen in Höhe von 753,25 DM nebst Zinsen und von den Ersatzansprüchen des Landeswohlfahrtsverbandes H in Höhe von 721,50 DM nebst Zinsen zu befreien,
- 3. die Klägerin von dem Anspruch des Pflegers, Rechtsanwalt Dr. Karl K in F (Ma) auf Zahlung von 5 285,68 DM Vergütung und Auslagenersatz nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1958 zu befreien,
- 4. an die Klägerin vom 1. August 1959 bis zum 31. Oktober 1964 monatlich 25 DM am Ersten eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

II.

III. Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen der Klägerin zu 1/10 und dem beklagten Land zu 9/10 zur Last.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat die Klägerin zu 1/4 und das beklagte Land zu 3/4 zu tragen.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin erkrankte im Jahre 1950 an Lues und mußte sich deswegen in der Hautklinik der Stadt F [REDACTED] (Ma [REDACTED]) der gesetzlichen Zwangsbehandlung auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1927 (RGBl I 61) in der Fassung des Hessischen Gesetzes vom 11. April 1946 (Hess GVB1 1946, 110) unterziehen. Im Rahmen dieser Behandlung wurde ihr u.a. im Januar 1951 eine Neosalvarsanspritze verabreicht, die bei ihr erhebliche Gesundheitsstörungen hervorrief; insbesondere trat eine Querschnittslähmung ein.

Wegen des Sachverhalts im übrigen sowie wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das in dieser Sache bereits ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 26. September 1957 - III ZR 190/56 - (= BGHZ 25, 238) verwiesen, durch das - durch Aufhebung des ersten klageabweisenden Berufungsurteils und Zurückweisung der Berufung gegen das erste landgerichtliche Urteil - ein von der Klägerin zunächst geltend gemachter Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt worden ist, daß das beklagte Land der Klägerin billige Entschädigung nach Aufopferungsgrundsätzen auch für die weiteren Folgen der ihr im Januar 1951 verabreichten Neosalvarsaninjektion zu leisten hat.

In dem weiteren Verfahren vor dem Landgericht ist das beklagte Land zunächst durch Teilanerkennnisurteil zur Zahlung von rund 7 700 DM sowie zur Zahlung einer Rente auf Lebenszeit ab 1. November 1958 von monatlich 475 DM (abzüglich vom Land bereits erbrachter Leistungen) verurteilt worden. Durch Schlußurteil hat das Landgericht alldann das beklagte Land unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von noch rund 22 000 DM nebst

Zinsen sowie zur Zahlung eines Betrages von monatlich 25 DM für die Zeit vom 1. August 1959 bis zum 31. Oktober 1964 verurteilt.

Auf die Berufung der Parteien hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und dahin neu gefaßt, daß das beklagte Land verurteilt werde,

1. an die Klägerin 16 951,37 DM nebst 4 % Zinsen von
 - a) 13 190,87 DM seit dem 3. März 1955,
 - b) 3 942,-- " seit dem 1. September 1955,
 - c) 5 668,-- " seit dem 15. September 1956,
 - d) 629,50 " seit dem 1. Februar 1959
 - e) 182,-- " vom 15. September 1956 bis zum 1. Dezember 1957zuzahlen,
2. die Klägerin von dem Ersatzanspruch des Fürsorgeamtes der Stadt F [REDACTED] a [REDACTED] Ma [REDACTED] aus Fürsorgeleistungen in Höhe von 1 401,75 DM nebst Zinsen und von den Ersatzansprüchen des Landeswohlfahrtsverbandes H [REDACTED] in Höhe von 721,50 DM nebst Zinsen zu befreien,
3. die Klägerin von dem Anspruch des Pflegers Rechtsanwalt Dr. Karl K [REDACTED] in F [REDACTED] a [REDACTED] Ma [REDACTED], auf Zahlung von 5 497,08 DM Vergütung und Auslagenersatz nebst 4 % Zinsen seit dem 15. September 1958 zu befreien,
4. an die Klägerin vom 1. August 1959 bis zum 31. Oktober 1964 monatlich 25 DM am 1. eines jeden Monats im voraus zu zahlen.

Hiergegen richtet sich die Revision des beklagten Landes mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als das beklagte Land unter Ziff. 1 zur Zahlung von 1 242,50 DM Pflegezulage nebst Zinsen, unter Ziff. 2 zur Freihaltung von Ersatzansprüchen des Pflegeamtes der Stadt F[REDACTED] in Höhe von 648,50 DM nebst Zinsen, unter Ziff. 3 zur Freihaltung von dem Vergütungsanspruch des Pflegers Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] von 5 211,40 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist und in diesem Umfange die Klage abzuweisen.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Soweit das beklagte Land seine Verurteilung unter Ziff. 1 des Berufungsurteils angreift, geht es um folgendes:

Die Vorinstanzen haben übereinstimmend zur Bemessung der an die Klägerin zu leistenden billigen Entschädigung die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes herangezogen. Sie haben der Klägerin demgemäß in Anwendung der §§ 29 - 32, 35 EVG eine Grundrente, eine Ausgleichsrente und eine Pflegezulage zugebilligt. Zur Bemessung der Pflegezulage hat das Landgericht ausgeführt: Für die Zeit ab 1. August 1954 sei der Klägerin wegen ihrer Pflegebedürftigkeit eine Pflegezulage in Höhe der Mittellage der im Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Beträge zu gewähren (zunächst monatlich 117,50 DM, später erhöht bis zu 175 DM). Für die Zeit vom 15. Januar 1951 bis zum 31. Juli 1953 aber stehe der Klägerin eine Pflegezulage nur in Höhe von monatlich 50 DM und für die Folgezeit bis zum 31. Juli 1954 in Höhe von

monatlich 60 DM zu. Denn wenn die Klägerin auch in diesem Zeitraum nicht ohne fremde Hilfe und Wartung habe auskommen können, so sei doch angesichts ihrer häufigen stationären Behandlungen und der damals erst relativ kurzen Zeit des Leidens noch nicht eine so außergewöhnliche Pflege erforderlich gewesen, daß eine höhere Zulage gerechtfertigt wäre. Das Berufungsgericht hat demgegenüber angesichts dessen, daß die Klägerin außer im Jahre 1951 jeweils nur höchstens zwei Monate in Krankenanstalten gewesen sei, die Kürzung der Pflegezulage von 117,50 DM auf 50 DM und 60 DM als nicht berechtigt erachtet und der Klägerin für den in Rede stehenden Zeitraum die Differenzbeträge von insgesamt 2 748,75 DM zugebilligt.

Dazu macht die Revision geltend, daß nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften der Klägerin für die Zeit, in der sie sich zur Behandlung in Krankenhäusern oder Heilstätten aufgehalten habe, ein Anspruch auf Pflegezulage nicht zustehe. Die der Klägerin vom Berufungsgericht danach zu Unrecht zugebilligte Pflegezulage für die vollen Monate des Aufenthalts der Klägerin in Kranken- oder Heilanstalten in den Jahren 1951 bis 1957 betrage insgesamt 1 242,50 DM.

Die Bemessung der billigen Entschädigung aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung hat der Tatrichter nach den Bestimmungen des § 287 ZPO vorzunehmen (vgl. BGHZ 29, 95, 99 mit weiteren Nachweisen). Wenn die Vorinstanzen hier die der Klägerin zu gewährende angemessene Entschädigung auf der Grundlage der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes berechnet haben, so sind daraus begründete Bedenken nicht herzuleiten. Ebenso wie hier Körper-

schäden, die die Klägerin im Allgemeininteresse erlitten hat, in billiger Weise auszugleichen sind, will auch das Bundesversorgungsgesetz eine billige Entschädigung für im Allgemeininteresse erlittene Körperschäden gewähren. Dem entspricht es, daß bereits in verschiedenen Gesetzen für die Ausgleichung von - hier in jeder Hinsicht vergleichbaren - Impfschäden die Anwendung der Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehen war (§§ 3, 6 des Impfschädengesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1953 - GVBl 1953, 166, und §§ 2, 4 des Hessischen Impfschädengesetzes vom 6. Oktober 1958 - GVBl 1958, 147; vgl. auch die Entscheidung des Senats in BGHZ 29, 95, 97/8). Wenn der Tatrichter auch nicht gehalten ist, in vergleichbaren Fällen die Entschädigungsbemessung mangels besonderer Bestimmungen stets auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes vorzunehmen (vgl. Urteil des Senats vom 29. November 1962 III ZR 110/61 = VersR 1963, 330), so kann hier doch in der Heranziehung des Bundesversorgungsgesetzes ein Rechtsfehler zu Lasten der Beklagten nicht gesehen werden.

Wenn die durch den Tatrichter im Rahmen des § 287 ZPO erfolgte Entschädigungsbemessung auch grundsätzlich nur in beschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt - und zwar nur insoweit, als grundsätzlich fehlerhafte Erwägungen, Außerachtlassung für die Entscheidung wesentlicher Tatsachen oder die Verletzung von Denk- und Erfahrungssätzen in Betracht kommen -, so muß doch dem hier in Rede stehenden Revisionsangriff stattgegeben werden. Denn das Berufungsgericht hat - ebenso wie das Landgericht - zur Entschädigungsbemessung und insbesondere auch für die Gewährung und Bemessung der "Pflegezulage" die Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes herangezogen. Es hat nicht zum Ausdruck gebracht, daß es

insoweit - im Rahmen des § 287 ZPO - die Pflegezulage unabhängig von den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes und in Abweichung von ihnen habe berechnen wollen, sondern es hat die Pflegezulage nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewähren wollen. In diesem Fall kann daher auch das Revisionsgericht die Entscheidung des Tatrichters im Rahmen des § 287 ZPO insoweit ändern, als die der Klägerin zubilligte Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht gerechtfertigt ist.

Wie sich bereits aus § 35 Abs. 2 BVG in der ursprünglichen Fassung ergibt und ganz eindeutig aus § 35 Abs. 2 in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) hervorgeht, wird Pflegezulage jeweils für die vollen Kalendermonate, in denen der Beschädigte sich in Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung oder in einer Fodekur befindet, nicht gezahlt. Nach Abs. 3 des Gesetzes in der Neufassung gelten diese Bestimmungen zwar nicht für die Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III; ihnen wird mithin die Pflegezulage trotz Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung weiter gezahlt. Diese Voraussetzung trifft für die Klägerin, der die Vorinstanzen eine Pflegezulage "in Höhe der Mittellage der im Bundesversorgungsgesetz vorgesehenen Beträge" (S. 9/10 des landgerichtlichen Urteils) zubilligen, zu. Für die Zeit vor Inkrafttreten der Neufassung des § 35 BVG (1. Juni 1960) kommt diese Bestimmung jedoch noch nicht zum Zuge. Es bleibt mithin für diese Zeit bei der Nichtzahlung der Pflegezulage während stationärer Behandlung, da gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 BVG in der früheren Fassung die Weiterzahlung nur für Blinde

und Hirnverletzte vorgesehen war. Daß die Klägerin mindestens während der von der Revision angegebenen Zeiten sich in Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung oder in einem Kuraufenthalt befand, ist zwischen den Parteien unstreitig (vgl. Tatbestand des landgerichtlichen Urteils sowie S. 2 der Ber.Begr. der Klägerin). Dementsprechend steht ihr Pflegezulage für Juli, Oktober und November 1951, August 1952 und Oktober 1954 (je 117,50 DM), September 1955 (130 DM) sowie Juli bis September 1957 (je 175 DM) nicht zu. Insgesamt hat ihr mithin das Berufungsgericht insoweit 1 242,50 DM zu viel zugebilligt.

II.

Gegen die Verurteilung des beklagten Landes unter Ziff. 2), die Klägerin von Ersatzansprüchen der Fürsorgebehörden in Höhe von insgesamt 2 123,25 DM freizuhalten, wendet sich die Revision wegen eines Betrages von 648,50 DM mit folgender Begründung: Das Berufungsgericht habe - im Gegensatz zum Landgericht - nicht beachtet, daß nach § 25 b FürsPflVO die Ersatzansprüche nach vier Jahren vom Ablauf des Jahres an erlöschen, in dem die Unterstützung gewährt wurde. Hinsichtlich der vor dem 31. Dezember 1956 richtiger: vor dem 1. Januar 1957 erbrachten Leistungen sei mithin ein Erstattungsanspruch ausgeschlossen, so daß die Klägerin insoweit auch nicht Befreiung von einer Rückzahlungsverpflichtung verlangen könne.

Die Revision muß auch in diesem Punkt Erfolg haben.

Das Erlöschen der Erstattungsansprüche gemäß der genannten Vorschrift der Fürsorgepflichtverordnung tritt kraft Gesetzes ein. Sie unterliegt nicht, wie die Verjährung, einer Hemmung oder Unterbrechung. Das Erlöschen

ist mithin nicht nur als Leistungsverweigerungsrecht des Unterstützten auf dessen Einrede hin zu beachten, sondern muß in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen beachtet werden (vgl. dazu Jehl, Fürsorgerecht, 3. Aufl. Anm. 3 und 4 zu § 25 b FürsPflVO). Das Berufungsgericht hätte berücksichtigen müssen, daß insoweit auf die Verhältnisse zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz (24. April 1961) abzustellen ist und, daß dementsprechend die Fürsorgebehörde von der Klägerin Erstattung ihrer vor dem 1. Januar 1957 erbrachten Leistungen nicht verlangen kann. Die vor diesem Zeitpunkt erbrachten und vom Berufungsgericht zu Lasten des beklagten Landes noch berücksichtigten Leistungen machen unstreitig den Betrag von 648,50 DM aus, so daß der Befreiungsanspruch der Klägerin um diesen Betrag zu mindern ist.

III.

Bei der von der Revision angegriffenen Verurteilung des beklagten Landes unter Ziff. 3.) geht es um folgendes: Der Rechtsanwalt Dr. K. in F. ist der Klägerin als (Gebrechlichkeits-)Pfleger bestellt und für ihn ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 25. September 1958 - 44 VIII W 926/51 - für die Zeit vom 15. Oktober 1962 bis 30. September 1958 eine Vergütung in Höhe von 5 000 DM festgesetzt worden. Der Pfleger hat weiter für Porti, Schreibarbeiten, Telefongebühren und sonstige Auslagen (85,68 DM + 200 DM =) 285,68 DM sowie Umsatzsteuer im Betrage von 211,40 DM in Ansatz gebracht. Das Landgericht hat das beklagte Land zur Zahlung des Gesamtbetrages von 5 497,08 DM und das Berufungsgericht hat es zur Befreiung der Klägerin von ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Pfleger in der genannten Höhe verurteilt.

Die Verurteilung des Landes wird von der Revision hinsichtlich der festgesetzten Vergütung von 5 000 DM und des Umsatzsteuerbetrages von 211,40 DM bekämpft, und zwar mit folgender Begründung: Die Pflegschaft werde grundsätzlich unentgeltlich geführt, und eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Vergütung bestehe darin, daß ausreichendes Vermögen vorhanden sei. Die Klägerin aber sei vermögenslos, und ihr stehe nur ein Anspruch auf "billige Entschädigung" nach den Grundsätzen des Aufopferungsanspruches zu. Der Staat genüge den ihm nach Aufopferungsrecht obliegenden Pflichten, wenn er dem Geschädigten einen Pfleger unentgeltlich nach dem Grundsatz des § 1836 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Betreuung zuweise. Das Berufungsgericht habe ferner folgenden Vortrag des beklagten Landes nicht beachtet: Die zu den Pflegschaftsakten abgegebene Erklärung der Klägerin vom 19. August 1958, in der sie sich mit der Festsetzung einer Vergütung für den Pfleger in Höhe von 5 000 DM einverstanden erklärt habe, sei vom Pfleger selbst verfaßt und in seiner Kanzlei geschrieben worden. Der rechtskundige Pfleger aber habe die rechtsunerfahrene Klägerin zur Abgabe einer solchen Erklärung entgegen dem gesetzlichen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Pflegschaftsführung nicht veranlassen dürfen. Die Zustimmung des Vergütungsschuldners sei ein erhebliches Element, das für den Richter bei der Beschlußfassung über den Vergütungsantrag eine Rolle spiele. Die Kostenrechnung des Pflegers entspreche zudem nicht den gesetzlichen Vorschriften. Denn nach § 10 UmstG sei die offene Überwälzung der Umsatzsteuer nur dann statthaft, wenn - was hier nicht zutreffe - gesetzlich bemessene Gebühren in Rechnung gestellt würden.

Die Revision ist wegen der festgesetzten Vergütung von 5 000 DM unbegründet.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen ist die Pflegschaft aus Anlaß des den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Schadensfalles angeordnet worden. Mithin ist auch die Belastung der Klägerin mit der für die Führung der Pflegschaft festgesetzten Vergütung eine Folge der Querschnittslähmung, die die Anordnung der Pflegschaft notwendig gemacht hat. Dabei kommt - im Gegensatz zu der vom beklagten Land in den Tatsacheninstanzen vertretenen Auffassung - in dem vorliegenden Zusammenhang dem Umstand, daß die Vergütung angeblich nicht nur für die Tätigkeit des Pflegers im Rahmen der Durchsetzung des Aufopferungsanspruchs bewilligt worden ist, sondern auch für seine Tätigkeit, die er zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen der Klägerin und ihres Kindes gegenüber dem früheren Ehemann der Klägerin entfaltet hat, maßgebliche Bedeutung nicht zu. Denn auch insoweit ist es auf die Erkrankung der Klägerin zurückzuführen, daß der Pfleger an ihrer Statt tätig werden mußte.

Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Pfleger für seine - grundsätzlich unentgeltlich auszuübende - Tätigkeit doch ausnahmsweise eine Vergütung bewilligt wird, liegt allein dem Vormundschaftsgericht ob (§§ 1915, 1836 BGB), und es sich an dieser Frage entzündender Streit ist allein in dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren auszutragen (vgl. RGZ 127, 103 ff). In dem vorliegenden Verfahren haben deshalb die Gerichte davon auszugehen, daß die Klägerin die vom Vormundschaftsgericht gemäß § 1836 BGB festgesetzte Vergütung dem Pfleger schuldet. Ob und inwieweit der Ersatz der - von der Klägerin

dem Pfleger geschuldeten - Vergütung oder die Befreiung von der entsprechenden Verbindlichkeit hier von dem beklagten Land verlangt werden kann, hängt davon ab, ob und inwieweit dies zur angemessenen Entschädigung der Klägerin wegen ihres hier interessierenden Körperschadens gehört. Wenn die Vorinstanzen dahin entschieden haben, daß die "billige Entschädigung" der Klägerin es gebiete, daß diese die Vergütung an den Pfleger nicht aus den ihr im übrigen vom Land zu erbringenden Leistungen bestreite, daß vielmehr das Land diese Vergütung im vollen Umfang ersetze, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn die für den Pfleger festgesetzte Vergütung ihrer Höhe nach offensichtlich unangemessen wäre und in einem auffallenden Mißverhältnis zu der vom Pfleger aufgewandten Mühewaltung stünde, kann dahinstehen. Denn für eine derartige Annahme liegen selbst vom Sachvortrag des beklagten Landes aus hinreichende Anhaltspunkte nicht vor. Daß ein Vergütungsanspruch angesichts der - angeblichen - Vermögenslosigkeit der Klägerin nicht bestanden hätte, wie das beklagte Land meint, trifft nicht zu. Die Klägerin hatte bei der gegebenen Sachlage Anspruch auf angemessene Entschädigung wegen ihrer Querschnittslähmung und war insoweit nicht "vermögenslos".

Wegen der vom Pfleger gegen die Klägerin in Ansatz gebrachten Umsatzsteuer ist die Revision hingegen begründet.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 UmsStG ist der Schuldner der Umsatzsteuer grundsätzlich nicht berechtigt, die Steuer neben dem Entgelt gesondert anzufordern. Eine solche sog. offene Überwälzung der Umsatzsteuer ist nach Satz 2 aaO

nur dann zulässig, wenn als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Das aber ist bei der hier für den Pfleger vom Vormundschaftsgericht festgesetzten Vergütung nicht der Fall. Die Umsatzsteuer darf mithin vom Pfleger gegenüber der Klägerin neben der festgesetzten Vergütung nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden, so daß offen bleiben kann, ob der Pfleger für die ihm gemäß § 1836 BGB zugebilligte Vergütung überhaupt Umsatzsteuer schuldet.

Für die Auslagen in Höhe von 285,68 DM für Porti, außergewöhnliche Schreibarbeiten usw., deren Ansatz selbst die Revision nicht bekämpft, hat der Pfleger ebenfalls Umsatzsteuer in Höhe von 11,40 DM in Ansatz gebracht. Bei diesen Auslagen handelt es sich nicht um solche, die Rechtsanwalt Dr. Kühne als Anwalt gemäß §§ 25 ff RAGebO berechnen kann und die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Vielmehr geht es um Auslagen, deren Ersatz er als Pfleger nach den Grundsätzen der §§ 1915, 1835 BGB verlangen kann. Dieser Auslagenersatz stellt nicht ein "Entgelt" im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 UmsStG (in Verbindung mit § 10 UmsStDB) für die Tätigkeit des Pflegers dar und unterliegt deshalb schon aus diesem Grunde nicht der Umsatzsteuerpflicht.

IV.

Nach alledem waren die der Klägerin vom Berufungsgericht in der Urteilsformel unter I 1) - 3) zugebilligten Beträge zu ermäßigen, und zwar unter 1.) um 1 242,50 DM, unter 2.) um 648,50 DM (wegen der Ersatzansprüche des Fürsorgenamtes der Stadt Frankfurt am Main) und unter 3.) um 211,40 DM. Die Verurteilung des beklagten Landes zur Zinszahlung - 1 a) - d) der Urteilsformel - ist wie in den Vorinstanzen auch hinsichtlich des Betrages von 6 479 DM aus-

gesprochen, zu dessen Zahlung (ohne Zinsen) das beklagte Land durch (Teil-)Anerkenntnisurteil vom 2. April 1959 verurteilt worden ist. Die Zahlung der Zinsen hat insoweit bis zum Zeitpunkt der - bisher noch nicht geltendgemachten - Zahlung der Hauptsumme zu erfolgen.

Dementsprechend war die Formel des Berufungsurteils unter I neu zu fassen.

Die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelverfahren beruht auf den Vorschriften der §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Bundesrichter Dr. Beyer
ist beurlaubt und ortsabwesend; er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Keßler